

Bürgermeisteramt Herbertingen  
Landkreis Sigmaringen

## **Örtliche Bauvorschriften „Unterwasser“** **Gemarkung Hundersingen** **Gemeinde Herbertingen**

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.95 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 19.02.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Unterwasser“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

### **A. Rechtsgrundlage**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.95 (GBl. S. 617)

### **B. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Unterwasser“.  
Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Hundersingen. Er umfaßt die Flst. 157/1, 157/4, 157/2, 156/1, 156, 155/2, 155/1, 155, 157, 157/3, 162/5, 162/2, 162/3, 162/4, 163, 162/1, 162/5, 165, 164/2, 164/4, 164/1, 164, 164/3, 305 (Fasanenweg), 166, 167, 167/4, 167/1, 167/2, 167/3, die südwestlichen Teile der Flst. 202, 202/2 und 201 in einer Tiefe im Nordwesten von 30 m und im Nordosten von 25 m, das an diese vorgenannten Flst. angrenzende Teilgrundstück des Flst. 203 (Reiherweg) sowie die weiteren Flst. 203/3, 203/5, 203/4, 204, 203/2, 203/1, 209 (Lerchenweg), 209/1, 207, 206, 209/2, 208, 210/1, 210/2, 210/3 sowie des an die Straße „Unterwasser“ angrenzenden Grundstücksstreifens des Flst. 210/4 in einer Tiefe von im Norden 20 m bis im Süden auf 33 m. Außerdem ist die Straße „Unterwasser“ im Bereich der o.g. Grundstücke Teil des Geltungsbereichs.

### **C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)**

In Ergänzung des Bebauungsplans „Unterwasser“ wird folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Dachaufbauten sind erlaubt.

#### **§ 2**

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und

- entgegen § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- entgegen § 3 ohne Ausnahme der Gemeinde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder
- entgegen § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis: Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt  
Herbertingen, den 03.03.1997

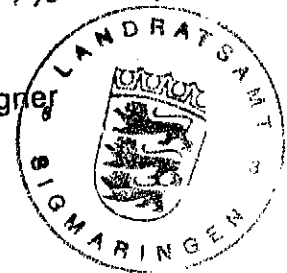
Abt, Bürgermeister



Genehmigt!

Sigmaringen, den 10.03.97  
Landratsamt

Langner



**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift „Unterwasser“**

Aufstellg. beschluß des Gemeinderats	am	13.11.1996
Bekanntmachung des Aufstellg. beschlusses	am	22.11.1996
Bürgerbeteiligung	am	27.11.1996
Auslegungsbeschluß	am	18.12.1996
Auslegung	vom	13.01.1997
	bis	10.02.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	03.01.1997
Satzungsbeschluß	am	19.02.1997

Ausgefertigt:  
Herbertingen, den 03.03.1997



Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

.....  
Abt, Bürgermeister

am 10. 03. 97

am 21. 03. 97